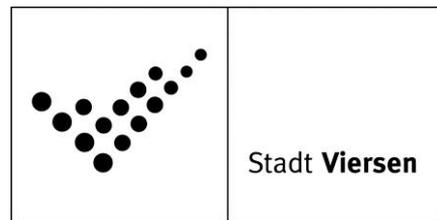


Öffentliche Sitzungsvorlage



Die Bürgermeisterin

Vorlagen-Nr.: 2016/0847/FB80

Aktenzeichen: FB 80/Ze/allg

Datum: 06.01.2016

Tagesordnungspunkt:

Anregung gem. § 24 GO NRW der Bürgerinitiative Viersen Hamm zum Personentunnel im Bahnhof Viersen

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung

Sitzungsdatum:

16.02.2016

Zuständigkeit:

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt:

Die Anregung der Bürgerinitiative Hamm zum Personentunnel im Bahnhof Viersen wird wegen Unzuständigkeit der Stadt aus formalen Gründen als Anregung nach § 24 GO NRW zurückgewiesen.

Da es sich bei den von der Bürgerinitiative Hamm geschilderten Sachverhalten jedoch um ein Problem handelt, dessen Lösung im Interesse der Bürgerinnen und Bürger der Stadt liegt, wird die Verwaltung beauftragt, mit der zuständigen Deutschen Bahn Kontakt aufzunehmen und gemeinsam mit dieser nach Möglichkeiten zur Verbesserung der Situation zu suchen.

Finanzielle und personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

a) Maßnahme im aktuellen Haushaltsjahr veranschlagt: Nein

Mitzeichnung des Stadtkämmerers erforderlich: Nein

b) Maßnahme im Finanzplanungszeitraum veranschlagt: Nein

Mitzeichnung des Verwaltungsvorstandes erforderlich: Nein

Personeller Mehrbedarf: Nein

Mitzeichnung des Verwaltungsvorstandes erforderlich: Nein

Finanzielle Auswirkungen einschl. Folgekosten:

(Haushaltsbelastung einschl. Folgekosten; Erläuterungen siehe unten.)

Personelle Auswirkungen:

(Personeller Aufwand/Stellenbedarf; Erläuterungen siehe unten.)

Beschlusskontrolle:

Beschlusskontrolle erforderlich: Nein

Sachverhalt:

Die Bürgerinitiative Viersen Hamm hat die anliegend beigefügte Anregung nach § 24 GO NRW gestellt, mit dem die Situation im Personentunnel des Bahnhofs verbessert werden soll.

Nach § 24 GO NRW kann sich jeder in Angelegenheiten der Gemeinde mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat wenden. Zu den Angelegenheiten der Gemeinde gehören die Selbstverwaltungsaufgaben, die Pflichtaufgaben sowie die Auftragsangelegenheiten. Die Verantwortlichkeit für den Zustand des im privaten Eigentum der Deutschen Bahn stehenden Personentunnels im Bahnhof Viersen liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadt und ist deshalb keine Angelegenheit der Gemeinde, für die eine Anregung nach § 24 GO NRW an den Rat gerichtet werden kann.

Aus formalen Gründen ist das Anliegen der Bürgerinitiative Hamm deshalb als Anregung nach § 24 GO NRW abzulehnen. Es finden deshalb auch nicht die für Anregungen nach § 24 GO NRW festgelegten Verfahrensregeln statt.

Gleichwohl ist das Anliegen der Bürgerinitiative Viersen Hamm nach Auffassung der Verwaltung berechtigt. Insbesondere vor dem Hintergrund der verschiedenen Maßnahmen im Bahnhofsumfeld in den vergangenen Jahren, befindet sich der Personentunnel in einem Zustand, der sich deutlich negativ von dem übrigen Teil des Bahnhofsgebäudes und dem sonstigen Umfeld abhebt. Die bisherigen Bemühungen der Stadt und auch des Eigentümers des Bahnhofsgebäudes ein ansprechendes Entrée für Viersen an dieser Stelle zu schaffen, werden durch den Zustand des Tunnels doch erheblich abgewertet. Aus diesem Grund wird die Verwaltung das Gespräch mit der Deutschen Bahn suchen und mit dieser Lösungsmöglichkeiten mit dem Ziel der dauerhaften Schaffung eines ansprechenden Zustandes des Personentunnels erörtern.

Darstellung der finanziellen/personellen Auswirkungen:

(Detaillierte Darstellung der finanziellen/personellen Auswirkungen auf Haushalts-, Finanz- und Stellenplan.)

In Vertretung

Gez. Kamper
Techn. Beigeordnete

Anlagen:

Personentunnel Bahnhof